



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung bindender Festsetzungen von Entgelten für die in Heimarbeit in der Weberei Beschäftigten

Vom 4. Juli 2019

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4g des Qualifizierungschancengesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Weberei die nachstehenden bindenden Festsetzungen beschlossen, denen die beteiligten Länder und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt haben.

A.

Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit gewebte Oberbekleidungsstoffe

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für gewebte Oberbekleidungsstoffe;

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellte Personen;

räumlich: für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2

Entgelte

I. Grundentgelt je 1 000 Schuss, bei Lieferung geschärfter Ketten und fertigem Schuss

ab 1. Oktober 2019

Tarifzeile	Kettfaden je 10 cm im Blatt	Grundentgelt bei Blattbreite in cm	
		bis 190	über 190
		Euro	
1	bis 170	0,42	0,44
2	über 170 bis 400	0,46	0,48
3	über 400	0,50	0,54
Jacquardzuschlag		25 %	

ab 1. September 2020

Tarifzeile	Kettfaden je 10 cm im Blatt	Grundentgelt bei Blattbreite in cm	
		bis 190	über 190
		Euro	
1	bis 170	0,43	0,45
2	über 170 bis 400	0,47	0,49
3	über 400	0,51	0,55
Jacquardzuschlag		25 %	

II. Zuschläge zum Grundentgelt

- | | |
|-------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Für mehrbäumige Arbeit
zweiter und jeder weitere Baum | 5 % |
| 2. Für Waren ab 6 Farben | 3 % |
| 3. Für Ketten mit Einfachgarn und Streichgarn | 2 % |



4. Für kurze Ketten

a) von 250 bis 150 m Schärmlänge	10 %
b) unter 150 bis 80 m Schärmlänge	15 %
c) unter 80 bis 55 m Schärmlänge	70 %
d) unter 55 bis 30 m Schärmlänge	120 %
e) unter 30 bis 20 m Schärmlänge	160 %
f) unter 20 m Schärmlänge	200 %

Für die Anfertigung von Musterketten sind Einzelvereinbarungen zu treffen.

III. Vor- und Nebenarbeiten

1. Schären und Bäumen (je 100 000 m)

ab 1. Oktober 2019

1,50 €

ab 1. September 2020

1,53 €

a) Zuschlag für Kreponketten

10 %

b) Zuschlag für kurze Ketten

10 %

2. Putzen und Ausnähen

Für diese Tätigkeiten sind Einzelvereinbarungen zu treffen.

§ 3

Heimarbeitszuschläge

Gemäß § 2 Absatz 2 der bindenden Festsetzung über Arbeitsbedingungen wird ein Heimarbeitszuschlag von 43 % bezahlt.

§ 4

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit gewebte Oberbekleidungs- und Futterstoffe vom 19. Juli 2017 (BAnz AT 25.10.2017 B2) außer Kraft.

Hof, den 4. Juli 2019

Heimarbeitesausschuss
für Weberei

Sabine Weidner-Dietel
Barbara Sprinzl

Willi Frenzel
Heinz Sachs
Siegfried Koch

Die Vorsitzende
Susanna Schüssler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 11001/108 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.



B.

Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Gewebe für Schals, Tücher und Decken

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für die Herstellung von Geweben für Schals, Tücher und Decken;

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellte Personen;

räumlich: für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2

Entgelte

Die Entgelte dieser bindenden Festsetzung verstehen sich für die Anlieferung geschärfter Ketten und Schussgarn auf Kreuzspulen oder großen Bobinen. Die Entgelte verstehen sich für das Weben, Putzen und Ausnähen.

I. Grundentgelt

ab 1. Oktober 2019

	für	bis 4-schäft. je 1 000 m Garn (gleich 1 Berechnungseinheit)
1. Streichgarne, Effektgarne, Seide und Seidemischgarne		
a) bis Nm 1,5 (tex 626 und stärkeres Garn)		1,86 €
b) Nm 1,6 bis Nm 2,9 (tex 344 bis tex 625)		1,46 €
c) Nm 3 bis Nm 5,9 (tex 167 bis tex 343)		1,14 €
d) Nm 6 bis Nm 8,9 (tex 112 bis tex 166)		0,89 €
e) Nm 9 bis Nm 11,9 (tex 84 bis tex 111)		0,83 €
f) ab Nm 12 (tex 83 und feineres Garn)		0,77 €
Bei Verarbeitung von Woll- und Wollmischgarnen, die im Open-End-Verfahren hergestellt wurden, ist ein Abschlag von 5 % vorzunehmen.		
2. Woll-Kammgarne		0,68 €
3. Synthetische HB-Kammgarne		0,61 €
4. Baumwoll-, künstliche und synthetische Garne (ausgenommen HB-Garne)		0,51 €
5. Leinengarne mit maximal 10 % Beimischung		0,75 €

ab 1. September 2020

	für	bis 4-schäft. je 1 000 m Garn (gleich 1 Berechnungseinheit)
1. Streichgarne, Effektgarne, Seide und Seidemischgarne		
a) bis Nm 1,5 (tex 626 und stärkeres Garn)		1,90 €
b) Nm 1,6 bis Nm 2,9 (tex 344 bis tex 625)		1,49 €
c) Nm 3 bis Nm 5,9 (tex 167 bis tex 343)		1,17 €
d) Nm 6 bis Nm 8,9 (tex 112 bis tex 166)		0,91 €



	bis 4-schäft. je 1 000 m Garn (gleich 1 Berechnungseinheit)
für	
e) Nm 9 bis Nm 11,9 (tex 84 bis tex 111)	0,85 €
f) ab Nm 12 (tex 83 und feineres Garn)	0,79 €
Bei Verarbeitung von Woll- und Wollmischgarnen, die im Open-End-Verfahren hergestellt wurden, ist ein Abschlag von 5 % vorzunehmen.	
2. Woll-Kammgarne	0,70 €
3. Synthetische HB-Kammgarne	0,62 €
4. Baumwoll-, künstliche und synthetische Garne (ausgenommen HB-Garne)	0,52 €
5. Leinengarne mit maximal 10 % Beimischung	0,77 €
Abweichende Regelungen bei besonderen Verarbeitungsschwierigkeiten können in freier Vereinbarung berücksichtigt werden.	
II. Abschlag vom Grundentgelt	
1. Für einfarbig und rohgewebt – ausgenommen Vierecktücher	10 %
2. Für Decken ab 140 cm Blattbreite	20 %
III. Zuschläge auf I und II	
1. Schlingleisten (Dreher) werden 2 Schäfte gerechnet. Grundbindung mindestens 4 Schäfte. Schaftzuschläge: 5 bis 10 Schäfte	5 %
11 bis 14 Schäfte	10 %
15 bis 18 Schäfte	12 %
über 19 Schäfte	15 %
Der Zuschlag von 5 % gilt für Vierecktücher auch unter 5 Schäften, wenn die Einstellung bis einschließlich 6 Schuss ist.	
2. Jacquardzuschlag	25 %
3. Farbzuschlag mehr als 5 Farben im Schuss	2 %
4. Zuschlag für zweibäumiges Weben a) bis 15 % der Grundfadenzahl	5 %
b) über 15 % der Grundfadenzahl	7 %
5. Zuschlag für Schärarbeiten bei der Anlieferung des Kettgarns auf Kreuzspulen bei Kettlänge bis 200 m	12 %
bei Kettlänge über 200 m	9 %
6. Wird das Schussmaterial auf Kreuzpulresten oder kleinen Kopsen angeliefert, so dass Umspul-Arbeiten notwendig werden, sind diese besonders abzugelten.	
IV. Zuschläge auf I bis III für kurze Ketten	
1. unter 100 bis 80 m Schärlänge	10 %
2. unter 80 bis 60 m Schärlänge	20 %
3. unter 60 bis 40 m Schärlänge	40 %
4. unter 40 bis 30 m Schärlänge	80 %
5. unter 30 bis 20 m Schärlänge	120 %
6. unter 20 m Schärlänge	200 %
7. Bei Anschlussketten unter 60 m ermäßigt sich der Zuschlag um 25 %.	
8. Falls die tatsächlichen Mehrkosten für kurze Ketten nachweislich höher sind als der aus dem Zuschlag sich ergebende Betrag, so sind diese Mehrkosten zu erstatten.	
9. Für die Anfertigung von Musterketten im Zeitlohn sind besondere Vereinbarungen zu treffen.	
V. Abschläge von I bis III für lange Ketten	
Schärlänge ab 500 m	10 %



VI. Entgelt-Berechnung

Berechnungsgrundlage ist der gesamte Garnbedarf für Kette, ohne Leisten und Greiferbändchen und für Schuss auf der Basis der Gesamtblattbreite einschließlich Leiste und Greiferbändchen.

Bedarfseinheiten von Kette und Schuss aus gleichem Material werden zusammengezählt; die Hälfte davon wird mit dem Grundentgelt multipliziert und ergibt den für die weitere Berechnung maßgebenden Grundlohn.

Sind die Bedarfseinheiten im Schuss höher als in der Kette, so ist die Schussgarnmenge die Berechnungsgrundlage.

Sind Ketten und Schuss aus verschiedenem Material (z. B. Kette aus Kammgarn und Schuss aus Streichgarn), so ist jedes Material für sich zu berechnen; die Ergebnisse werden zusammengezählt. Diese Summe ist zu teilen durch die Gesamtzahl der Berechnungseinheiten für Kette und Schuss. Der so ermittelte Betrag wird multipliziert

a) mit der Zahl der Schusseinheiten, wenn diese höher ist als die Zahl der Ketteinheiten;

b) mit dem Mittel aus Schuss- und Ketteinheiten, wenn die Schusseinheiten niedriger sind als die Ketteinheiten.

§ 3

Heimarbeitszuschläge

Gemäß § 2 Absatz 2 der bindenden Festsetzung über Arbeitsbedingungen wird ein Heimarbeitszuschlag von 43 % bezahlt.

§ 4

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Gewebe für Schals, Tücher und Decken vom 19. Juli 2017 (BAnz AT 25.10.2017 B2) außer Kraft.

Hof, den 4. Juli 2019

Heimarbeitersausschuss
für Weberei

Sabine Weidner-Dietel
Barbara Sprinzl

Willi Frenzel
Heinz Sachs
Siegfried Koch

Die Vorsitzende
Susanna Schüssler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 11001/109 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.



C.

Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit gewebte Dekorations- und Möbelbezugsstoffe

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: für gewebte Dekorations- und Möbelbezugsstoffe, einschließlich Tischdecken und verwandter Artikel, die nach dem Materialeinsatz Dekorationsstoffen gleichen;
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellte Personen;
- räumlich: für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2

Entgelte

I. Grundentgelt

bei Lieferung webfertiger Ketten (geschärt und gebäumt) und fertig gespultem Schuss

Webmaschinen	Grundentgelte je 1 000 Schuss bei einer Blattbreite	
	bis 150 cm	über 150 cm
	ab 1. Oktober 2019	
	0,42 Euro	0,54 Euro
	ab 1. September 2020	
	0,43 Euro	0,55 Euro

II. Zuschläge

- | | |
|--------------------------------------------------------------|------|
| 1. Farbzuschlag ab 6 Farben | 3 % |
| 2. für mehr als 16 Schäfte | 5 % |
| 3. Jacquard | 25 % |
| 4. für mehrbäumige Arbeit,
zweiter und jeder weitere Baum | 5 % |
| 5. für starkes Schussmaterial | |
| a) unter Nm 5
(über tex 181) | 5 % |
| b) unter Nm 2
(über tex 500) | 20 % |
| c) unter Nm 1
(über tex 1 000) | 30 % |

Bei der Verarbeitung von verschiedenen Garnnummern berechnet sich der Zuschlag nach dem anteiligen Verhältnis des Schussmaterials.

III. Vor- und Nebenarbeiten

ab 1. Oktober 2019

- | | |
|-----------------------------------------|--------|
| 1. Schären und Bäumen
(je 100 000 m) | 1,55 € |
|-----------------------------------------|--------|

2. Sind Umspul-Arbeiten notwendig, so sind diese besonders abzugelten

3. Putzen und Ausnähen

ab 1. September 2020

- | | |
|-----------------------------------------|--------|
| 1. Schären und Bäumen
(je 100 000 m) | 1,59 € |
|-----------------------------------------|--------|

2. Sind Umspul-Arbeiten notwendig, so sind diese besonders abzugelten

3. Putzen und Ausnähen

Für diese Tätigkeiten sind Einzelvereinbarungen zu treffen.

§ 3

Heimarbeitszuschläge

Gemäß § 2 Absatz 2 der bindenden Festsetzung über Arbeitsbedingungen wird ein Heimarbeitszuschlag von 43 % bezahlt.



§ 4

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit gewebte Dekorations- und Möbelbezugsstoffe vom 19. Juli 2017 (BAnz AT 25.10.2017 B2) außer Kraft.

Hof, den 4. Juli 2019

Heimarbeitssausschuss
für Weberei

Sabine Weidner-Dietel
Barbara Sprinzi

Willi Frenzel
Heinz Sachs
Siegfried Koch

Die Vorsitzende
Susanna Schüssler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 11001/110 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.



D.

Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit gewebtes Mullband

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für das Weben von Mullband aus Zell- oder Baumwolle;

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellte Personen;

räumlich: für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2

Entgelte

I. Grundentgelt

für 100 m eines 20-fädigen Mullbandes (117 Kettfäden und 74 Schuss auf cm²) bei Lieferung webfertiger Ketten:

Bandbreite	Grundentgelt	
	ab 1. Oktober 2019	ab 1. September 2020
4 cm	0,68 €	0,70 €
5 cm	0,82 €	0,84 €
6 cm	0,95 €	0,97 €
7 cm	1,08 €	1,10 €
8 cm	1,24 €	1,27 €
10 cm	1,56 €	1,60 €
12 cm	1,86 €	1,90 €
15 cm	2,42 €	2,48 €
20 cm	3,41 €	3,49 €

Das Grundentgelt enthält auch den Spulohn.

II. Zuschläge

1. für 24-fädiges Mullband	50 %
2. für 25-fädiges Mullband	70 %
3. für das Schären der Ketten für 100 m bei 100 Fäden	
	ab 1. Oktober 2019
	0,12 Euro
	ab 1. September 2020
	0,12 Euro

§ 3

Heimarbeitzuschläge

Gemäß § 2 Absatz 2 der bindenden Festsetzung über Arbeitsbedingungen wird ein Heimarbeitzuschlag von 43 % bezahlt.

§ 4

Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- und Einzelvereinbarungen werden durch diese bindende Festsetzung nicht berührt.



§ 5

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit gewebtes Mullband vom 19. Juli 2017 (BA nz AT 25.10.2017 B2) außer Kraft.

Hof, den 4. Juli 2019

Heimarbeitssausschuss
für Weberei

Sabine Weidner-Dietel
Barbara Sprinzi

Willi Frenzel
Heinz Sachs
Siegfried Koch

Die Vorsitzende
Susanna Schüssler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 11001/111 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.
